

Statuten der Grünliberalen des Kantons Thurgau

I. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Kanton Thurgau (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

II. Zweck

Die Grünliberalen des Kantons Thurgau bezwecken

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

III. Gliederung und Mitgliedschaft

Die Grünliberalen TG gliedern sich in eine kantonale, sowie Bezirks- und Ortsparteien. Über die Anerkennung dieser Parteien entscheidet der Vorstand. Der Vorstand der Grünliberalen TG entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen TG steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen sowie für Einzelpersonen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand stellt dazu Antrag.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen TG erfolgen kann.
- Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Als Grundlage zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen TG eingezogen. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen TG haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sofern nicht anders von der letzten beschlussfähigen Versammlung entschieden wird, geht das Restvermögen an die Grünliberale Partei Schweiz.

V Organisation

Die Organe der Grünliberalen TG sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von mindestens 10 Mitgliedern rechtzeitig und schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentlichen Versammlungen finden innerhalb 2 Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- e) Abschliessende Bereinigung der Nationalratsliste
- f) Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat
- g) Fassen von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen
- h) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen
- i) Nomination von Vertretungen im Vorstand in der Nationalen glp
- j) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- k) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der Anwesenden gefasst werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Initiativen, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- c) Wahl der KassierIn,
- d) Anstellung der ParteisekretärIn
- e) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- g) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- h) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- i) Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- k) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen TG nach aussen sowie Erlass eines Finanz- und Behördenabgabereglements
- l) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer RevisorIn. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9.1.2008 in Weinfelden genehmigt.

Die Gründungsmitglieder:

Robert Meyer

Thomas Böhni

Marianne Schmitt

Michael Haldemann

Stefan Scheiwiller

Marcel Lüthi

Marcel Künzler

